

108/ME



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 17.123/214-I 8/2000

Museumstraße 7  
A-1070 WienBriefanschrift  
A-1016 Wien, Postfach 63

An das  
Präsidium des Nationalrats  
Parlament  
1010 Wien

Telefon 0222/52 1 52-0 \* Telefax 0222/52 1 52/2727

Fernschreiber 131264 jusmi a Teletex 3222548 = bmjust

Sachbearbeiter Dr. Barbara Kloiber

Klappe 2282 (DW)

Betreff: Bundesgesetz betreffend die Verlegung des Bezirksgerichtes Linz-Land nach Traun und Änderung der Bezeichnung in Bezirksgericht Traun; Begutachtungsverfahren.

Das Bundesministerium für Justiz beeht sich, gemäß einer Entschließung des Nationalrates den Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend die Verlegung des Bezirksgerichtes Linz-Land nach Traun und Änderung der Bezeichnung in Bezirksgericht Traun samt Erläuterungen in 25-facher Ausfertigung mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme zu übersenden.

Die im Begutachtungsverfahren befassten Stellen wurden um Stellungnahme bis

10. November 2000

ersucht.

Es darf darauf hingewiesen werden, dass der Gesetzesentwurf auch auf der Website des Bundesministeriums für Justiz ([www.bmjust.gv.at](http://www.bmjust.gv.at)) zur Einsicht und zum Download bereitsteht.

10. Oktober 2000  
Für den Bundesminister:  
Dr. Gerhard Hopf

Beilagen: 25 Ausf.

F.d.R.d.A.:  
*Löchl*



**Bundesgesetz betreffend die Verlegung  
des Bezirksgerichtes Linz-Land nach Traun und  
Änderung der Bezeichnung in Bezirksgericht Traun**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**§ 1.** Der Sitz des Bezirksgerichtes Linz-Land wird nach Traun verlegt. Dieses Bezirksgericht hat künftig die Amtsbezeichnung Bezirksgericht Traun zu führen.

**§ 2.** Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.

**§ 3.** Dieses Bundesgesetz tritt am 1.1.2004 in Kraft.

## **VORBLATT**

### **Probleme und Ziele des Vorhabens:**

Das Bezirksgericht Linz-Land hat seinen Sitz außerhalb seines Sprengels und ist vom Großteil der Sprengelbevölkerung nur durch eine zeitraubende Fahrt quer durch Linz zu erreichen.

### **Grundzüge der Problemlösung:**

Es soll das Bezirksgericht Linz-Land nach Traun, also in einen Ort innerhalb des eigenen Sprengels verlegt werden.

### **Alternativen:**

Es bietet sich keine Alternative an, die die gleichen Ergebnisse erreichte.

### **Kosten:**

Das Bezirksgericht Linz-Land wird in einem - voraussichtlich von der BIG - zu errichtenden neuen Gerichtsgebäude in 4050 Traun, Christlgasse 3-5, untergebracht werden. Die Kosten der Anmietung werden einschließlich der Betriebskosten, Heizkosten und Umsatzsteuer jährlich rund 5,0 Millionen Schilling betragen, die einmaligen Einrichtungs- und Ausstattungskosten rund 4,4 Millionen Schilling.

Hinzuweisen ist, dass Ausgaben in dieser Größenordnung - unabhängig von der Änderung der Gerichtsorganisation - auf jeden Fall zur Behebung der Raumnot der Gerichte in Linz anfallen würden.

### **EU-Konformität:**

Die Änderung der Bezirksgerichtsorganisation berührt nicht EU-Recht.

## E R L Ä U T E R U N G E N

### I. Allgemeiner Teil

**1. Der Sitz des Bezirksgerichtes Linz-Land soll vom Stadtteil Urfahr der Landeshauptstadt Linz nach Traun verlegt werden.**

Die Raumnot des Bezirksgerichtes Linz, die erforderliche Sanierung des Gerichtsgebäudes in Linz-Urfahr und der Umstand, dass das Bezirksgericht Linz-Land seinen Sitz außerhalb seines Sprengels hat und vom Großteil der Sprengelbevölkerung nur durch eine zeitraubende Fahrt quer durch Linz erreichbar ist, waren Anlass, die Standorte und örtlichen Zuständigkeiten der Bezirksgerichte im Großraum Linz zu überdenken. Im Zuge der jedenfalls erforderlichen Baumaßnahmen sollen Möglichkeiten zu Verbesserungen genutzt werden.

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten hat daher auf Ersuchen des Bundesministeriums für Justiz eine Studie zur Erreichbarkeit in Betracht kommender Standorte für die Wohnbevölkerung im Auftrag gegeben. Damit wurde auch den Anregungen des Rechnungshofes entsprochen, der im "Nachtrag zum Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes zum Verwaltungsjahr 1995", betreffend die Zusammenlegung von Bezirksgerichten in Oberösterreich und Salzburg, unter Punkt 2.2, 2. Absatz (Seite 109), ausgeführt hat:

"Bei dieser Gelegenheit sollte nach Auffassung des Rechnungshofes auch erwogen werden, das für Gebiete südlich von Linz zuständige, jedoch im Norden von Linz gelegene Bezirksgericht Linz-Land aus Gründen der leichteren Erreichbarkeit sowie im Interesse des Umweltschutzes in eine der Gemeinden des Gerichtssprengels zu verlegen."

Das für einen Standort des Bezirksgerichtes Linz-Land wesentliche Ergebnis der Studie ist, dass von den untersuchten Standorten Linz-Urfahr, Traun, Leonding und Behördenzentrum beim Hauptbahnhof in Linz jener in Traun der für den Großteil der Wohnbevölkerung des Sprengels mit Abstand am Besten erreichbare ist.

Das Bezirksgericht Linz-Land soll daher in einem zu errichtenden neuen Gerichtsgebäude in 4050 Traun, Christlgasse 3-5, untergebracht werden.

**2.** Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes stützt sich auf die Art. 10 Abs. 1 Z 6 und 83 Abs. 1 B-VG.

**3.** Die mit diesen gerichtsorganisatorischen Maßnahmen verbundenen Kosten berechnen sich wie folgt:

Das Bezirksgericht Linz-Land wird in einem - voraussichtlich von der BIG - zu errichtenden neuen Gerichtsgebäude in 4050 Traun, Christlgasse 3-5, untergebracht werden. Die Kosten der Anmietung werden einschließlich der Betriebskosten, Heizkosten und Umsatzsteuer jährlich rund 5,0 Millionen Schilling betragen, die einmaligen Einrichtungs- und Ausstattungskosten rund 4,4 Millionen Schilling.

Hinzuweisen ist, dass Ausgaben in dieser Größenordnung - unabhängig von der Änderung der Gerichtsorganisation - auf jeden Fall zur Behebung der Raumnot der Gerichte in Linz anfallen würden.

Ein zusätzlicher Personalaufwand wird nicht erforderlich sein.

## **II. Besonderer Teil**

§ 1 ordnet die Verlegung des Sitzes des Bezirksgerichtes Linz-Land nach Traun an. Zwar ist damit nicht notwendigerweise auch eine Änderung der Amtsbezeichnung des Gerichts verbunden, weil eine Vorschrift, dass sich der "Name" eines Bezirksgerichtes nach seinem Sitz zu richten hat, nicht existiert. Dennoch erscheint es zweckmäßig und vor allem im Einklang mit den bisherigen Gebräuchen geboten, das Bezirksgericht Linz-Land in Bezirksgericht Traun umzubenennen.

§ 2 enthält die Vollziehungsanordnung, § 3 legt das Inkrafttreten mit 1.1.2004 fest.

Die Jugendgerichtsbarkeit in Linz ist derzeit beim Bezirksgericht Linz-Land konzentriert. Diese Zuständigkeitskonzentration ist im Hinblick auf die Verlegung nach Traun unzweckmäßig. Es ist daher in Aussicht genommen, in die bevorstehende JGG-Novelle eine diesbezügliche Änderung aufzunehmen.